



Beschluss des Stadtrats

vom 20. Mai 2026

GR Nr. 2026/89

Nr. 1729/2026

Schriftliche Anfrage von Anna-Béatrice Schmaltz und Lisa Diggelmann betreffend Stiefkindadoptionen für queere Eltern und Regenbogenfamilien für gemeinsame Kinder, Anzahl Gesuche seit der Gesetzesänderung, Ablauf in Zürich und involvierte Stellen, notwendige Formulare, Zweck der Hausbesuche, Dauer und Kosten der Adoptionen sowie Beurteilung der Voraussetzungen für Regenbogenfamilien, die ihr Kind gemeinsam planen

Am 25. Februar 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Lisa Diggelmann (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/89, ein:

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht, dass queere Eltern unter bestimmten Bedingungen beide ab Geburt ihres Kindes auch rechtlich als Eltern anerkannt sind. Trotzdem gibt es immer wieder Situationen, in denen queere Eltern/ Regenbogenfamilien weiterhin die Stiefkindadoption für ihr gemeinsames Kind durchlaufen müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Gesuche von Regenbogenfamilien für eine Stiefkindadoption gab es in den Jahren seit der Einführung der Gesetzesänderung von 2018 und wie viele gab es seit der Einführung der Ehe für alle? Wie alt waren die Kinder jeweils?
2. Wie läuft die Stiefkindadoption für Regenbogenfamilien, die ihr Kind gemeinsam geplant haben, in der Stadt Zürich ab?
3. Welche Stellen sind involviert?
4. Welche Formulare müssen in der Stadt Zürich für eine Stiefkindadoption von Regenbogenfamilien, die ihr Kind gemeinsam geplant haben, eingereicht werden? Fallen Kosten für diese Formulare an?
5. Bitte erläutern Sie, welche Notwendigkeit / welchen Zweck die einzelnen Formulare haben.
6. Bitte erläutern Sie, welche Notwendigkeit/ welchen Zweck die Hausbesuche haben, welche Stellen sie durchführen und wie die Ausbildung des Personals bezüglich Regenbogenfamilien gemacht wurde.
7. Wie lange dauert der Prozess der Stiefkindadoption in der Stadt Zürich?
8. Welche Kosten fallen insgesamt für die Stiefkindadoption von Regenbogenfamilien an?
9. Wie steht die Stadt Zürich im kantonalen und nationalen Vergleich bezüglich Anzahl Formulare, Ablauf, Kosten und Dauer da?
10. Inwiefern anerkennt die Stadt Zürich, dass Regenbogenfamilien, die ihr Kind gemeinsam geplant haben, eine andere Voraussetzung mitbringen als bei anderen Konstellationen einer Stiefkindadoption?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Namentlich seit dem Zugang zur Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare und dem damit einhergehenden Inkrafttreten von Art. 255a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) am 1. Juli 2022 besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit originärer Elternschaft: Ist eine Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und ist das Kind



2/5

nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG, SR 810.11) gezeugt worden, so gilt die Ehefrau der Mutter originär ab Geburt als Elternteil und gilt damit – allerdings nur unter den genannten Voraussetzungen - die gleiche Ehelichkeitsvermutung wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren. Nichtsdestotrotz sind alle anderen Konstellationen gleichgeschlechtlicher Eltern nach wie vor auf eine Adoption, namentlich eine Stiefkindadoption, angewiesen, damit zu beiden Elternteilen auch ein rechtliches Kindesverhältnis entsteht. Lockerungen der Adoptionsvorschriften für gleichgeschlechtliche Paare bestehen immerhin bereits seit einer Revision des Adoptionsrechts mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018.

Im Kanton Zürich ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss § 56a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, LS 230) auch Adoptionsbehörde. Adoptionsgesuche sind am Wohnsitz der Adoptierenden einzureichen und das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (§ 56a Abs. 2 EG ZGB), soweit sich nicht aus dem ZGB diesbezügliche Vorschriften ergeben. In internationalen Verhältnissen kommen Vorschriften des internationalen Privatrechts inklusive entsprechender Abkommen hinzu.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele Gesuche von Regenbogenfamilien für eine Stiefkindadoption gab es in den Jahren seit der Einführung der Gesetzesänderung von 2018 und wie viele gab es seit der Einführung der Ehe für alle? Wie alt waren die Kinder jeweils?

Es gab in der Stadt Zürich seit dem 1. Januar 2018 insgesamt 90 Stiefkindadoptionen durch Regenbogenfamilien; davon 52 zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. Juni 2022 und 38 seit dem 1. Juli 2022.

Alter im Zeitpunkt der Adoption

Alter	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9
Anzahl	-	46	17	12	5	1	6	1	1
Alter	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18
Anzahl	-	-	-	1	-	-	-	-	-

Frage 2

Wie läuft die Stiefkindadoption für Regenbogenfamilien, die ihr Kind gemeinsam geplant haben, in der Stadt Zürich ab?

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt das Paar den Antrag auf Adoption und reicht die erforderlichen Dokumente ein. Die KESB setzt die gemäss Art. 268a ZGB erforderliche Untersuchung bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich in Gang und prüft die weiteren Vo-



3/5

raussetzungen. Sobald alle Unterlagen vorliegen, wird das adoptionswillige Paar zu einer Besprechung eingeladen und anschliessend wird der Adoptionsbeschluss durch die KESB erlassen.

Frage 3

Welche Stellen sind involviert?

Für das Verfahren bei der KESB wird ein Sozialbericht bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich in Auftrag gegeben. Die registerrechtliche Eintragung der Adoption nach dem Beschluss der KESB ist eine zivilstandsamtliche Angelegenheit beim Gemeindeamt.

Für die einzureichenden Unterlagen (z. B. Geburtsurkunde, Wohnsitzbestätigung, evtl. Arztzeugnisse, oftmals ausländische Urkunden) sind unterschiedliche Stellen zuständig, die aber grundsätzlich nicht von der KESB involviert werden; die Unterlagen werden in der Regel vom adoptionswilligen Paar selbst beschafft.

Insbesondere für gleichgeschlechtliche Paare und Regenbogenfamilien gibt es ausserdem Beratungsstellen, z. B. die Fachstelle für Gleichstellung, welche von den Antragsstellenden bei Bedarf selbst beigezogen werden.

Frage 4

Welche Formulare müssen in der Stadt Zürich für eine Stiefkindadoption von Regenbogenfamilien, die ihr Kind gemeinsam geplant haben, eingereicht werden? Fallen Kosten für diese Formulare an?

Auf der Website der KESB ist ein Formular (Checkliste) verfügbar, das zusammen mit den erforderlichen Beilagen und Unterlagen eingereicht werden kann. Das Einreichen mittels Formulars ist nicht zwingend, erleichtert aber die Antragstellung indem checklistenartig durchgegangen werden kann, was in welcher Konstellation erforderlich ist.

Für die von der KESB zur Verfügung gestellten Formulare werden keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt; für die generell anfallenden Gebühren siehe die Antwort zu Frage 8.

Frage 5

Bitte erläutern Sie, welche Notwendigkeit / welchen Zweck die einzelnen Formulare haben.

Das zur Verfügung gestellte Formular (siehe Antwort zu Frage 4) legt zusammen mit den beizulegenden Unterlagen das Erfüllen der Adoptionsvoraussetzungen dar. Die entsprechenden Notwendigkeiten ergeben sich allem voran aus Art. 268a Abs. 2 ZGB sowie Art. 5 Verordnung über die Adoption (AdoV, SR 211.221.36), wonach namentlich die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Personen und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die wirtschaftliche Lage, die Familienverhältnisse und anderes mehr abzuklären sind. Soweit die Frage nach Formularen auch auf einzureichende Unterlagen wie bspw. auf Zustimmungen und dergleichen zielt, ergibt sich die Notwendigkeit ebenfalls direkt aus dem Gesetz: Für die erforderlichen Zustimmungen etwa aus Art. 265 und 265a ZGB.



4/5

Frage 6

Bitte erläutern Sie, welche Notwendigkeit/ welchen Zweck die Hausbesuche haben, welche Stellen sie durch-führen und wie die Ausbildung des Personals bezüglich Regenbogenfamilien gemacht wurde.

Das reine Erfüllen formaler Voraussetzungen ist für eine Adoption nicht ausreichend. Die Ausgestaltung als Adoption und damit als staatlicher Gestaltungsakt erfordert explizit eine Untersuchung des Kindeswohls, wozu auch ein Bild vor Ort zur effektiven Situation gehört. Die Abklärung des Kindeswohls bildet einen zentralen Bestandteil der Untersuchung. Bezüglich des Inhalts einer Adoptionsuntersuchung wird auf die vorgenannten Art. 268a ZGB und Art. 5 AdoV verwiesen.

Die im Rahmen der Untersuchung vorgesehenen Hausbesuche werden für die ganze Stadt durch ein spezialisiertes Familienprofilteam des Sozialzentrums Albisrieden gemacht. Die Durchführung erfolgt durch qualifizierte Sozialarbeitende mit Fachhochschulabschluss, die über mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz verfügen. Hausbesuche werden von lang-jährigen Mitarbeitenden gemacht, die mit den komplexen Anforderungen von Abklärungen im familiären Umfeld vertraut sind. Zusätzlich verfügen die eingesetzten Fachpersonen über spezifisch vertieftes Fachwissen im Adoptionsbereich. Dieses wird unter anderem durch einen regelmässigen fachlichen Austausch mit der Zentralbehörde Adoption des Kantons sowie mit externen Fachstellen, bspw. PACH (Pflege- und Adoptivkinder Schweiz), sichergestellt und laufend weiterentwickelt.

Frage 7

Wie lange dauert der Prozess der Stiefkindadoption in der Stadt Zürich?

Das Verfahren für Stiefkindadoptionen für Regenbogenfamilien inklusiv der erwähnten Untersuchung dauerte (im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis heute) im Durchschnitt 195 Tage. Im gleichen Zeitraum dauerten Adoptionsverfahren für Stiefkinder ohne Zusammenhang mit Regenbogenfamilien im Durchschnitt 293 Tage.

Frage 8

Welche Kosten fallen insgesamt für die Stiefkindadoption von Regenbogenfamilien an?

Gemäss den sich auf § 60 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.2) stützenden Gebührenrichtlinien der KESB kostet das Aussprechen der Adoption aktuell Fr. 1000.–. Die Gebühr kann gemäss den Richtlinien bei besonderem Aufwand erhöht werden, was in Regenbogenkonstellationen nie der Fall war. Hingegen wird eine angemessene Reduktion gewährt, wenn die gleiche Familie ein weiteres Kind adoptiert.

Zur Spruchgebühr der KESB kommt gestützt auf § 12 lit. e der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV, LS 852.11) eine Pauschale von Fr. 1300.– für die Erstellung des Sozialberichts der Sozialen Dienste dazu; auch diesbezüglich gibt es eine Ermässigung für weitere Adoptionen der gleichen Familie.

Ausserdem fallen ausserhalb des Verfahrens bei der KESB Kosten für Dokumente und Unterlagen, allenfalls für Übersetzungen etc. an.



5/5

Frage 9

Wie steht die Stadt Zürich im kantonalen und nationalen Vergleich bezüglich Anzahl Formulare, Ablauf, Kosten und Dauer da?

Der Stadt liegen keine Vergleichsdaten zur Situation in anderen Kantonen vor.

Frage 10

Inwiefern anerkennt die Stadt Zürich, dass Regenbogenfamilien, die ihr Kind gemeinsam geplant haben, eine andere Voraussetzung mitbringen als bei anderen Konstellationen einer Stiefkindadoption?

Der KESB der Stadt Zürich ist bewusst, dass Stiefkindadoptionen von in Regenbogenfamilien geborenen Kindern andere Vorbedingungen haben als Stiefkindadoptionen in Folgefamilien. Nichtsdestotrotz müssen wie eingangs erwähnt viele Regenbogenfamilien für die rechtliche Elternschaft beider Elternteile derzeit den Weg über eine Adoption und damit über das geltende Adoptionsrecht beschreiten. Wo das Adoptionsrecht Spielraum lässt, wird dieser der jeweiligen Konstellation entsprechend gewährt. Ein Stück weit zeigt sich dies z. B. darin, dass Adoptionsverfahren in Regenbogenkonstellationen generell bedeutend weniger lange dauern. Anerkennung finden die Regenbogenfamilien im Übrigen auch darin, dass die einer Adoption vorgelagerten rechtlich eigentlich notwendigen Verfahren zur Feststellung einer Vaterschaft (mittels Beistandschaft) in der Regel sistiert und dann (ohne Beistandschaft) kostenlos abgeschrieben werden.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter